



**Pet 4-19-07-40324-010905**

09544 Neuhausen/Erzgeb.

Unterhaltsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, durch diverse Änderungen des Kindesunterhaltsrechts die den Kindesunterhalt zahlenden Väter zu entlasten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nach geltendem Kindesunterhaltsrecht das „Ost-West-Gefälle“ bei der Ermittlung des geschuldeten Kindesunterhalts nicht ausreichend berücksichtigt werde. Auch bleibe das hohe Einkommen des mehr betreuenden Elternteils bei dieser Ermittlung außer Acht. Das Unterhaltsrecht differenziere ferner nicht ausreichend danach, ob ein Vater sein Kind nie oder aber regelmäßig sehe. Zudem wird mit der Petition angeregt, dass Kinder nach einer Trennung bei dem Elternteil bleiben sollten, der vom anderen Elternteil verlassen worden sei; letzterer solle zudem für den Unterhalt aufkommen. Schließlich solle eine gesetzliche Verpflichtung des betreuenden Elternteils zum Nachweis über die Verwendung des Barunterhalts eingeführt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 64 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Eltern sind ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Bedarf eines Kindes bestimmt sich gemäß § 1610 Absatz 1 BGB nach seiner eigenen Lebensstellung. Da minderjährige Kinder bis zum Abschluss ihrer Ausbildung regelmäßig noch über keine eigene Lebensstellung verfügen, leiten sie ihre Lebensstellung von derjenigen ihrer Eltern ab. Maßgeblich für ihren Bedarf ist daher das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen beider Eltern. Dies bedeutet, dass das jeweilige Einkommen der Eltern für die Höhe des Unterhalts des Kindes entscheidend ist. Bei der Festsetzung des Barbedarfs eines Kindes wird in der Regel auf die Beträge der sogenannten Düsseldorfer Tabelle zurückgegriffen (online verfügbar). Dieses Hilfsmittel der Rechtsprechung arbeitet mit Pauschalierungen, um den Bedarf eines Kindes nicht in jedem Einzelfall bestimmen zu müssen. Dies soll nicht zuletzt den unmittelbar Betroffenen eine Orientierung ermöglichen.

Soweit im Hinblick auf das elterliche Einkommen auf das nach der in der Petition geäußerten Ansicht bestehende „Ost-West“-Gefälle hingewiesen wird, stellt der Petitionsausschuss fest, dass dies im Rahmen der Bestimmung des Bedarfs des Kindes sowie des für den Unterhalt einzusetzenden Einkommens zu berücksichtigen ist. Eltern haften für Kindesunterhalt (nur) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Übernimmt ein Elternteil die Betreuung des Kindes im Wesentlichen allein und übt der andere Elternteil lediglich Umgang aus (sogenanntes Residenzmodell), so gilt § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB. In dieser Konstellation wird die tatsächliche Betreuung des Kindes als eine dem Barunterhalt gleichwertige Versorgungsleistung angesehen. Der betreuende Elternteil ist deshalb – abgesehen von den Ausgaben, die er im Rahmen der Betreuung selbst für das Kind aufbringt – von der Verpflichtung zur Leistung von Barunterhalt regelmäßig befreit.



Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die in der Begründung der Petition angesprochenen Konstellationen mit hohen Einkommensgefällen. Hier gilt, dass die Heranziehung des nichtbetreuenden Elternteils zum Barunterhalt nicht zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Eltern führen darf. Erwirtschaftet der im Residenzmodell betreuende Elternteil ein wesentlich höheres Einkommen als der barunterhaltspflichtige Elternteil, kann er daher neben der Betreuung ebenfalls zu Barunterhalt verpflichtet sein. Voraussetzung ist, dass die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des betreuenden Elternteils deutlich günstiger sind als die des anderen Elternteils. In einem solchen Falle kann sich die Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils im Einzelfall ermäßigten oder ganz entfallen. Dies gilt insbesondere, wenn der nicht betreuende Elternteil zur Unterhaltszahlung nicht ohne Beeinträchtigung des eigenen angemessenen Unterhalts in der Lage wäre, während der andere Elternteil neben der Betreuung des Kindes auch den Barunterhalt leisten könnte, ohne dass dadurch sein eigener angemessener Unterhalt gefährdet würde. Eine Heranziehung des neuen Partners eines betreuenden Elternteils zu Unterhaltszahlungen scheidet dagegen aus; diesen trifft gegenüber Stiefkindern keine Unterhaltspflicht.

Aufwendungen, die einem Elternteil durch den Umgang entstehen, werden regelmäßig durch den auf ihn entfallenden Kindergeldanteil gedeckt. Übt der barunterhaltspflichtige Elternteil einen erweiterten Umgang aus, so wirkt sich dies allerdings auf seine Unterhaltspflicht aus. In dieser Konstellation werden erhöhte Aufwendungen gegenwärtig insbesondere durch eine Herabstufung um eine bis zwei Einkommensstufen in der sogenannten Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt. Betreuen Eltern ihr Kind nahezu paritätisch, so sind sie beide gleichermaßen – nach dem Verhältnis ihrer Einkünfte – für den Unterhalt verantwortlich, § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass eine Ausrichtung des Kindesunterhalts an der „Schuld“ am Scheitern der elterlichen Beziehung ausscheidet. Zum einen richtet sich das Familienrecht seit der Eherechtsreform von 1977 nicht mehr an der Schuldfrage aus, insbesondere nicht anlässlich der Frage, ob dem Grunde nach ein (nachehelicher) Unterhaltsanspruch besteht. Zum anderen kann der Unterhaltsanspruch eines – von dieser Frage nicht betroffenen – Kindes nicht davon abhängig sein, ob sein



Elternteil die Schuld am Scheitern der elterlichen Beziehung trägt. Gleiches gilt für seinen Aufenthalt; auch dieser kann nicht von einer „Schuldfrage“ abhängen.

Soweit mit der Petition die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung des betreuenden Elternteils zum Nachweis über die Verwendung des Barunterhalts gefordert wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Festsetzungen der Düsseldorfer Tabelle auf der Annahme beruhen, dass das Kind einen entsprechenden Bedarf hat. Dies rechtfertigt die Vermutung, dass der geleistete Unterhalt regelmäßig erforderlich ist, um den Bedarf des Kindes zu decken und entsprechend für das Kind aufgewendet wird. Mit Blick auf diese Vermutung erübrigt sich eine Verpflichtung des betreuenden Elternteils, im Einzelnen Rechenschaft über die Verwendung des geleisteten Kindesunterhalts abzulegen. Dies gilt umso mehr, als davon ausgegangen werden kann, dass Eltern zugunsten ihrer Kinder agieren und ihnen (finanzielle) Zuwendungen in Form entsprechender Sachleistungen nicht vorenthalten. Vor missbräuchlicher Verwendung des Unterhalts ist das Kind geschützt. In diesem Fall können unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Abschließend stellt der Ausschuss daher fest, dass die bestehende Gesetzeslage eine angemessene Berücksichtigung der schützenswerten Interessen sowohl der unterhaltpflichtigen Eltern als auch der unterhaltsberechtigten Kinder ermöglicht.

Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Petitionsausschuss, die Eingabe nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.